

1. Änderungssatzung vom 03.03.2016
zur
Kostensatzung
zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften
in der Stadt Rudolstadt
(Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung - RuObKostS) vom 05.04.2011

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 11. Februar 2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Rudolstadt (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) beschlossen:

Art. 1
Änderung des § 2 Abs. 1

§ 2 Abs. 1 RuObKostS erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Einrichtung in der Schwarzburger Chaussee 21 a sind vom Kostenpflichtigen Benutzungsgebühren zu zahlen. Die Benutzungsgebühr der unter Satz 1 genannten Einrichtung beträgt für einen Kalendermonat 5,00 € pro m² Wohnfläche der genutzten Räume.

Art. 2
Änderung des § 2 Abs. 2

§ 2 Abs. 2 RuObKostS erhält folgende Fassung:

- (2) Für die Einrichtung in der Schwarzburger Chaussee 21 a werden Gebühren für die Nutzung der Heizung und des Verbrauchs von Strom, Kalt- und Warmwasser berechnet. Zur Abgeltung der Kosten nach Satz 1 werden folgende monatliche Gebühren als Pauschale erhoben:

- für die Nutzung der Heizung (Heizkosten) und des Verbrauchs von Kalt- und Warmwasser 2,50 €/m²;
- für den Verbrauch von Strom 1,50 €/m².

Art. 3
Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur RuObKostS tritt zum 01.04.2016 in Kraft.

Rudolstadt, den 03.03.2016
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

(Siegel)